



Kriterien der Orts- und Gewerbebehörde betreffend Auswahl von Marktfahrenden für die Weihnachtsmärkte in der Stadt Bern

Liegen mehr Gesuche vor, als Standplätze zur Verfügung stehen, so findet ein Auswahlverfahren statt.

Als massgebliche Kriterien sind dabei in erster Linie zu beachten:

- Jedes Geschäft muss eine vollständige Bewerbung auf dem offiziellen Formular der Orts- und Gewerbebehörde der Stadt Bern inklusive den geforderten Unterlagen einreichen.
- Bewerberinnen resp. Bewerber, deren Bewerbungen verspätet eingehen, oder Bewerbungen, die bezüglich der geforderten Angaben und Unterlagen unvollständig sind, können nicht berücksichtigt werden.
- Es werden nur Bewerberinnen resp. Bewerber berücksichtigt, welche bereit sind während der ganzen Dauer des Weihnachtsmarktes ihre Verkaufsstelle zu betreiben.
- Standplätze werden in erster Priorität an Bewerberinnen und Bewerber vergeben, deren Warensortiment am besten geeignet ist, die Vielfalt des Warenangebots am Markt zu fördern (gemäss Art. 25 Abs. 2 MR).
- Alle Marktstände und Verkaufswagen müssen am Weihnachtsmarkt festlich dekoriert werden. Die Kosten für die Dekorationsmaterialien tragen die Bewilligungsinhaberinnen und Bewilligungsinhaber (gemäss Art. 30 Abs. 2 MR).
- Bewilligungsinhaberinnen resp. Bewilligungsinhaber müssen ihre Ware in einem „Holzhäuschen“ anbieten. Die Verkaufsanhänger **müssen** vollständig mit Holz verkleidet werden, so dass sie wie ein Häuschen aussehen.
- Neue Holzhäuschen oder Verkaufsanhänger dürfen nur mit der vorgängigen Einwilligung des Polizeiinspektorats gebaut oder erworben werden. Bewerberinnen resp. Bewerber müssen dem Polizeiinspektorat ein Gesuch mit Grundrissplänen einreichen.
- Auf dem Berner Weihnachtsmarkt werden keine Stände bewilligt, welche Ess- und Trinkwaren im Sortiment anbieten. Als Konzept wurde festgelegt, dass die „Märitbeiz“ der einzige Stand ist, welcher Speis und Trank anbietet.
- Früchte, Gemüse, Blumen, Fleisch, Käse oder Ähnliches werden auf dem Weihnachtsmarkt nicht berücksichtigt.
- Bewährung bei der Teilnahme an bisherigen Märkten in der Stadt Bern

- Zusätzliches Kriterium beim Weihnachtsmarkt Münsterplatz:
 - Standplatzbewilligungen auf dem Weihnachtsmarkt Münsterplatz erhalten nur Personen, die Waren aus eigener handwerklicher Produktion anbieten

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Marktreglements der Stadt Bern vom 6. Mai 1999.

Für die Bewilligungserteilung ist die Erfüllung der vorstehenden Kriterien, der zur Verfügung stehende Platz sowie subsidiär der Gesuchseingang massgebend.